



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2020

Kleine Anfrage

**Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD), Gerald Kummer (SPD), Karina Fissmann (SPD)
und Sabine Waschke (SPD) vom 16.09.2020**

Besetzung der Stelle des Generalstaatsanwalts

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bereits zum 01.04.2020 ist Generalstaatsanwalt Prof. F. in den Ruhestand verabschiedet worden. Die Stelle wurde bisher nicht nachbesetzt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Warum ist die Stelle des Generalstaatsanwalts noch unbesetzt?

Die Stelle ist noch unbesetzt, da das die Stelle betreffende Auswahlverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Frage 2. Wie erklärt sich die Dauer der Vakanz?

Die Dauer der Vakanz erklärt sich aus der Vielzahl der Bewerber sowie der im Auswahlverfahren zwingend einzuhaltenden zahlreichen Verfahrensschritte, die nicht allesamt im Einflussbereich der Auswahlbehörde – dem Hessischen Ministerium der Justiz – liegen.

Für alle Bewerber muss aus Anlass der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung erstellt werden. Für die einzelnen Bewerber sind überwiegend verschiedene Beurteiler zuständig, die sich teilweise zur Fertigung der Beurteilung zunächst eine tragfähige Tatsachenbasis von der dienstlichen Tätigkeit des Bewerbers im maßgeblichen Beurteilungszeitraum verschaffen müssen, was beispielsweise durch die Durchsicht von Akten und Gesprächen mit anderen Bediensteten erfolgt. Teilweise sehen die maßgeblichen Beurteilungsrichtlinien zur Ermittlung einer umfassenden Beurteilungsgrundlage und zur Gewährleistung gleicher Beurteilungsmaßstäbe zudem Erst- und Zweitbeurteiler vor, die an der Erstellung der dienstlichen Beurteilung mitzuwirken haben. Die Bewerber sind zudem vor der Fertigung der dienstlichen Beurteilung anzuhören. Die dienstlichen Beurteilungen sind nach ihrer Fertigstellung den Bewerbern zu eröffnen und anschließend der Auswahlbehörde zu übermitteln. Beruhen die Beurteilungen der Bewerber auf unterschiedlichen Beurteilungsrichtlinien und haben die Bewerber verschiedene Statusämter inne, müssen von der Auswahlbehörde die dienstlichen Beurteilungen miteinander vergleichbar gemacht werden. Hierzu hat sich die Auswahlbehörde mit dem Beurteiler hinsichtlich der angewandten Beurteilungsmaßstäbe in Verbindung setzen. Anschließend muss die Auswahlbehörde die wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich dokumentieren.

Frage 3. Wurde die Stelle ausgeschrieben und falls ja, wann?
Falls nein, warum nicht?

Die Stelle wurde im Justiz-Ministerialblatt für Hessen vom 1. Dezember 2019 ausgeschrieben.

Frage 4. Wie viele Bewerbungen hat es auf die Stelle des Generalstaatsanwalts bisher gegeben und wann sind diese jeweils eingegangen?

Es hat bisher sechs Bewerbungen gegeben. Die Daten des Eingangs bei dem Hessischen Ministerium der Justiz sind der 2., 5., 10., 18. und 27. Dezember 2019 sowie der 2. Januar 2020.

Frage 5. Wie ist der Sachstand des Besetzungsverfahrens?

Die abschließende Auswahlentscheidung konnte noch nicht getroffen werden.

Frage 6. Wann ist mit einer Neubesetzung der Stelle zu rechnen?

Eine Angabe hierzu ist nicht möglich.

Es liegt nicht allein in der Hand des Hessischen Ministeriums der Justiz, wann die Ernennung des auszuwählenden Bewerbers erfolgen kann.

Wiesbaden, 14. Oktober 2020

Eva Kühne-Hörmann